



Richtlinien für die Unterstützungstätigkeit der Winterhilfe

1. ZIELSETZUNGEN

1 Zweck der Winterhilfe ist die Linderung der Auswirkungen von Armut in der Schweiz, die Entlastung von knappen Haushaltbudgets und die Behebung von dringlichen Notlagen. Mit punktuellen Unterstützungsleistungen soll im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe die Situation von Hilfesuchenden verbessert und nach Möglichkeit das Entstehen von erneuten Notlagen verhindert werden.

2 Die Winterhilfe will nicht nur zur Finanzierung absolut existenzieller Bedürfnisse beitragen. Für die Winterhilfe ist das soziale Existenzminimum massgebend, das die Teilhabe am Arbeits- und Sozialleben umfasst.

Erläuterungen

Von Armut betroffene Menschen leben am sozialen Existenzminimum. Das soziale Existenzminimum orientiert sich an den Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe; www.skos.ch). Armut kann vorübergehend oder dauerhaft vorhanden sein. Bei finanziellen Notlagen reicht der Verdienst nur gerade für die Bewältigung des Alltages; bei unvorhergesehenen Ausgaben sind die Betroffenen finanziell überfordert. Die Winterhilfe will in erster Linie finanzielle Notlagen mit punktuellen Unterstützungsleistungen wirksam überbrücken und knappe Haushaltbudgets gezielt entlasten.

Armut ist häufig mit fehlenden Sozialkontakten und gesundheitlichen Problemen verbunden. Die Winterhilfe will darum nicht nur die materiellen Auswirkungen von Armut und finanzieller Knappheit lindern, sondern möchte im Rahmen ihrer Ressourcen dem gesellschaftlichen Ausschluss entgegenwirken, z.B. durch die Vermittlung von Reka-Ferien, von Musikschulunterricht für die Kinder usw. Die Winterhilfe will also nicht nur zur Finanzierung lebensnotwendiger Bedürfnisse beitragen, sie möchte auch die soziale Integration fördern.

2. ZIELGRUPPEN

1 Die Winterhilfe unterstützt Einzelpersonen, Familien und Lebensgemeinschaften. Hilfe erhalten Personen in finanziellen Notlagen, welche nahe am sozialen Existenzminimum leben (Einzelhilfe/ direkte Hilfe).

2 Die Winterhilfe unterstützt Personen mit Wohnsitz und effektivem Aufenthalt in der jeweiligen Region. Bei Unklarheit über die Zuständigkeit regeln die betroffenen Winterhilfe-Stellen das Vorgehen untereinander.

3 Erlauben es die Finanzen, kann die Winterhilfe zusätzlich gemeinnützige Organisationen und Projekte unterstützen, welche Dienstleistungen für Personengruppen erbringen, die der Zielsetzung der Winterhilfe entsprechen (indirekte Hilfe).

Erläuterungen

Die Winterhilfe befürwortet den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und unterstützt alle in der Schweiz wohnhaften Personen unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder Religion. Die Winterhilfe beschränkt sich auf die Hilfe im Inland. Bei Fahrenden ist deren aktueller Standort massgebend.

Die Winterhilfe muss nicht auf jedes Gesuch aus der Schweiz eintreten. So kann beispielsweise von einer Unterstützung von Asylbewerbern abgesehen werden, wenn die beantragte Hilfeleistung von der öffentlichen Hand übernommen werden muss. Es müssen also immer zuerst die gesetzlichen Ansprüche geprüft und geltend gemacht werden (s. auch Hilfeleistungen, 3.3). Die Zusammenarbeit mit andern öffentlichen und privaten Institutionen gewährleistet eine möglichst effektive und effiziente Verwendung der Mittel.

*Die Winterhilfe versteht sich in erster Linie als Netz **vor** der öffentlichen Sozialhilfe; sie will verhindern, dass armutsgefährdete Menschen von der öffentlichen Hand abhängig werden. Deshalb will die Winterhilfe vornehmlich Personen unterstützen, welche vorübergehend in eine wirtschaftliche und soziale Notlage geraten; dank den Leistungen der Winterhilfe müssen die Hilfesuchenden keine Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen.*

Sozialhilfeempfänger sollen nicht generell von den Unterstützungsleistungen der Winterhilfe ausgeschlossen werden. Es werden in diesen Fällen nur Leistungen übernommen, zu denen Gemeinden, Kantone oder Bund von Gesetzes wegen nicht verpflichtet sind.

Das soziale (im Gegensatz zum absoluten) Existenzminimum umfasst gemäss SKOS-Richtlinien nicht nur den existenziellen Grundbedarf der Bedürftigen (Wohnung, Kleidung, Nahrung), sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Erwerbsleben. Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe werden durch diese Teilhabe gefördert. Da die Teilhabe am Sozialleben von der öffentlichen Sozialhilfe nur sehr zurückhaltend unterstützt wird, erscheint eine ergänzende Hilfeleistung durch die Winterhilfe als zweckmässig.

Beiträge an Projekte anderer gemeinnütziger Trägerschaften haben bei der Winterhilfe Tradition. Allerdings sind aus finanziellen Gründen nicht alle Kantonalorganisationen in der Lage, Vorhaben von Institutionen zu unterstützen, welche die Linderung von Not und Armut zum Ziele haben. Auch künftig sollen bei der Winterhilfe die Einzelhilfe und die eigenen Projekte Vorrang haben. Nur wenn es die finanziellen Ressourcen erlauben, fördert die Winterhilfe Projekte anderer Organisationen.

3. HILFELEISTUNGEN

1 Die Winterhilfe unterstützt Alleinstehende, Familien und Lebensgemeinschaften. Die Leistungen der Winterhilfe bestehen aus finanzieller Hilfe durch die Übernahme von Rechnungen und die Abgabe von Einkaufsgutscheinen, sowie aus Naturalleistungen (Einzelhilfe/direkte Hilfe). Die Winterhilfe informiert über weitergehende Hilfemöglichkeiten und/oder vermittelt Gesuchsstellende an spezialisierte Beratungsstellen. Die Winterhilfe selber nimmt keine Fachberatungen vor. Hilfeleistungen können kombiniert oder ergänzt werden.

2 Die Winterhilfe kann Start- und Überbrückungshilfen an Projekte gemeinnütziger Organisationen gewähren, wenn diese Aufgaben erfüllen, welche der Zielsetzung der Winterhilfe (Art. 2 Statuten Winterhilfe Schweiz) entsprechen.

3 Die Leistungen der Winterhilfe sind subsidiär zu den Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie anderer Hilfswerke, zu denen diese nach Gesetz oder Statuten verpflichtet sind.

Erläuterungen

Die Einzelhilfe besteht aus der Übernahme von Rechnungen, der Abgabe von Einkaufsgutscheinen und Naturalleistungen wie Betten, Kleider, Haushaltgeräte oder Lebensmittel. Weitere Hilfeleistungen wie die Vermittlung von Reka-Gratisferien, die Übernahme von oder der Beitrag an Inlandferien, die Abgabe von Brennholz etc. sind selbstverständlich möglich. Die Winterhilfe kann den Gesuchsstellenden den bewilligten Betrag überweisen. Sie unterstützt Hilfesuchende nur in Ausnahmefällen mit Bargeld.

Die Winterhilfe kennt drei Formen von Leistungen:

- 1. Mit kleineren Unterstützungsbeiträgen werden Notlagen schnell und unkompliziert überbrückt.*
- 2. Beim Splitting sind höhere Unterstützungsbeiträge erforderlich, die unter den dafür in Frage kommenden Hilfswerken anteilmässig aufgeteilt werden. Wird die Winterhilfe als erste angefragt, kann sie die Federführung übernehmen und den Finanzierungsplan erstellen oder gegebenenfalls Hilfestellung dazu leisten.*
- 3. Bei höheren Unterstützungsbeiträgen ohne Aufteilung auf verschiedene Hilfswerke hängen Höhe und Umfang der Unterstützungsbeiträge von den finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Kantonalorganisation sowie der Zentralorganisation ab.*

Nicht immer reicht eine finanzielle Unterstützung aus. Manchmal benötigen die Hilfesuchenden eine Beratung und Begleitung. Um diesem wichtigen Anliegen gerecht zu werden, will die Winterhilfe bestehende Angebote wie Budgetberatungs-, Eheberatungs-, Rechtsauskunftsstellen systematisch nutzen.

«Vermittlung an spezialisierte Beratungsstellen» bedeutet Triage durch die Winterhilfe: Nach der Abklärung der persönlichen und finanziellen Situation des Gesuchstellenden entscheidet die zuständige Winterhilfe-Stelle, ob eine Überbrückungshilfe durch die Winterhilfe ausreicht oder ein Finanzierungsplan erstellt werden muss. Gleichzeitig überlegt sie, ob eine ergänzende Beratung und Begleitung notwendig ist und entscheidet allenfalls, an welche Stelle der Hilfesuchende weitergeleitet werden soll. Denkbar sind verschiedene Vorgehensweisen: Je nach Situation genügt eine schriftliche oder mündliche Information des Hilfesuchenden über spezialisierte Beratungsstellen. Es kann aber auch zweckmässig sein, dass die Winterhilfe selber mit der entsprechenden Stelle Kontakt aufnimmt oder aber den Gesuchstellenden verpflichtet, eine Beratung aufzusuchen. Bei einer Verpflichtung wird der Unterstützungsbeitrag der Winterhilfe von der Befolgung der Beratung abhängig gemacht. Ist eine entgeltliche Beratung erforderlich, ist diese nach Möglichkeit durch die Winterhilfe zu finanzieren.

Die Winterhilfe leistet subsidiäre Hilfe, d.h. sie darf die öffentliche Sozialhilfe und die Sozialversicherungen nicht ersetzen, kann diese aber sinnvoll ergänzen. Einzelne Behörden und Sozialdienste versuchen, Leistungen auf Hilfswerke abzuwälzen, zu deren Erbringung sie gesetzlich verpflichtet sind. Bei Verstössen der öffentlichen Hand gegen die gesetzlichen Bestimmungen ist bei den zuständigen Stellen zu intervenieren. Gesuchstellenden ist zu empfehlen, bei der Sozialbehörde eine schriftlich begründete Verfügung einzuholen, wenn ihr Gesuch abgelehnt wurde.

Die Winterhilfe nimmt auch anderen Hilfswerken oder Stellen keine Aufgaben ab, zu deren Erfüllung diese nach Statuten verpflichtet sind.

4. EINSCHRÄNKUNGEN

1 Die Winterhilfe leistet keine Dauerhilfe. Die Beitragsgewährung an Projekte und andere soziale Einrichtungen ist für eine angemessene Dauer möglich, wenn dies die finanziellen Mittel erlauben.

2 Ein Gesuch für eine punktuelle Unterstützung kann in der Regel erst nach Ablauf eines Jahres erneuert werden.

3 Die Winterhilfe gewährt nichtrückzahlbare Beiträge. Sie finanziert in der Regel keine Darlehen oder Stipendien. Sie leistet in der Regel auch keine Bevorschussungen oder Sicherheiten und übernimmt keine Geldstrafen oder ähnliche Zahlungen. Die Winterhilfe begleicht zudem keine Straf- und Steuerausstände.

4 An Schuldensanierungen beteiligt sich die Winterhilfe nur, wenn die Beratung und Begleitung durch eine Fachstelle übernommen wird und die finanziellen Möglichkeiten dies erlauben. Einzelne Schulden wie Konsumkredite und Kreditkartenschulden werden von der Winterhilfe nicht beglichen.

Erläuterungen

Die Winterhilfe formuliert bewusst wenig Ausschlusskriterien. Dies widerspiegelt die Grundhaltung der Winterhilfe, die Entstehung von Armut und Not nicht zu werten. Geprüft wird nur, ob Unterstützungsbedarf gegeben, nicht aber, ob dieser verschuldet oder unverschuldet entstanden ist. Die wenigen Einschränkungen ermöglichen es, die Hilfeleistung individuell auf den Gesuchstellenden zuzuschneiden.

Darlehen gewährt die Winterhilfe in der Regel keine, weil einerseits die Prüfung der Darlehensnehmer sehr aufwendig und andererseits das Risiko eines Darlehenverlustes sehr hoch ist. Mietzinskautionen gelten bei der Winterhilfe nicht als Darlehen. Bevorschussungen und rückzahlbare Überbrückungen können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn die Rückerstattung etwa aufgrund einer in Aussicht stehenden neuen Arbeitsstelle, einer Zusage für Renten und Versicherungsleistungen oder einer Erbschaft als sehr wahrscheinlich erscheint.

Schuldensanierungen können für eine Verbesserung der finanziellen Verhältnisse einer in Knappheit lebenden Person entscheidend sein. Trotzdem beteiligt sich die Winterhilfe an Schuldensanierungen nur, wenn diese durch eine Fachstelle begleitet werden und Aussicht auf Erfolg besteht. Die Winterhilfe selber führt keine Schuldensanierungen durch; sie arbeitet mit Fachstellen zusammen, die eine kompetente Begleitung der Gesuchstellenden gewährleisten.

Bei rechtswidrigem Verhalten übernimmt die Winterhilfe keine Bussen oder ähnliche Zahlungen wie z.B. Konventionalstrafen und Schadenersatz. Sie übernimmt auch keine Spiel- oder Wettschulden. Der Staat kennt zudem für Gerichts- und Anwaltskosten als verfassungsmässiges Recht die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung. Die Übernahme der Anwaltskosten durch die Winterhilfe ist deshalb nur im Fall der eigentlichen Rechtsberatung unter Umständen sinnvoll.

5. GESUCHSEINREICHUNG

1 Die Gesuchstellenden können sich persönlich bei der Winterhilfe melden. Das Gesuch kann auch von einer amtlichen oder privaten Stelle oder von einer Drittperson eingereicht werden. Drittpersonen können auf Personen hinweisen, die sich in Notlagen befinden.

2 Gesuchstellende in der Einzelhilfe haben genaue Angaben mit Belegen einzureichen. Nach Möglichkeit sind immer die offiziellen Gesuchsformulare zu verwenden.

3 Im Einverständnis mit der gesuchstellenden Person kann die Winterhilfe zusätzliche Auskünfte bei einer Vertrauensperson oder einer Drittstelle einholen

4 Gesuche für Projekte oder andere soziale Einrichtungen müssen von einem Projektbeschrieb und einem Reporting begleitet sein.

Erläuterungen

Der Zugang zu den Hilfeleistungen der Winterhilfe soll niederschwellig sein. Bekanntheit und Erreichbarkeit der kantonalen Geschäftsstelle, die Möglichkeit der Direktgesuche und eine rasche, sorgfältige und professionelle Gesuchsbehandlung sind hierfür entscheidend.

Drittpersonen können auf Personen hinweisen, die sich in Notlagen befinden. Stellvertretend handeln können diese Drittpersonen allerdings nur mit Einwilligung der von einer Notlage betroffenen Person.

Gesuchstellende in der Einzelhilfe haben genaue Angaben mit Belegen einzureichen über die Personalien, die Einkommensverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen, die Vermögensverhältnisse und allfällige Schulden, die von öffentlicher oder privater Seite erhaltenen Unterstützungen, die Ursache der Notlage und die gewünschte Leistung. Es ist nach Möglichkeit immer das offizielle Gesuchsformular zu verwenden.

Projektgesuche müssen immer von einem Projektbeschrieb mit folgendem Inhalt begleitet sein: Name des Antragstellers (Projekthinhaber), Kurzzusammenfassung des Projekts, Ziel des Projekts,

Massnahmen, Zeitplan, Organisation des Projekts, Kosten und Finanzierung. Bei jedem Projekt sollte immer auch ein einfaches Reporting erfolgen.

6. ARBEITSWEISE

1 Die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Gesuchsstellenden werden individuell beurteilt. Der Umgang mit Personendaten erfolgt nach den Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung von Bund und Kantonen.

2 Bei jeder Unterstützung muss die Art und Ausmass der Hilfe in einem vernünftigen Verhältnis zu den Ressourcen der Gesuchsstellenden und ihrem sozialen Umfeld stehen. Auch die durch die finanziellen Möglichkeiten der Winterhilfe gesetzten Grenzen müssen im Sinne einer gerechten Verteilung der Mittel berücksichtigt werden.

3 Die Winterhilfe arbeitet rasch, sorgfältig und professionell und gewährleistet einen einfachen Zugang zu den Hilfeleistungen.

4 Die Leistungen der Winterhilfe erfolgen auch bei wiederholter Gesuchsstellung und Hilfeleistung ohne Rechtsanspruch und werden gestützt auf die Statuten und Richtlinien zur Unterstützungstätigkeit nach freiem Ermessen im Einzelfall festgelegt.

Erläuterungen:

Die sorgfältige Prüfung eines Unterstützungsgesuches ist aufwendig. Die Beurteilung der Einkommens- und Vermögenssituation aufgrund von Lohnbelegen und Steuereinschätzungen erfordert Erfahrung. Um dem Anspruch nach einer raschen, sorgfältigen und professionellen Hilfe gerecht zu werden, ist auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Je nach Gesuch sind mehr oder weniger vertiefte Abklärungen notwendig. Massgeblich sind die Höhe des gewünschten Unterstützungsbeitrages, die eingereichten Unterlagen sowie die persönliche und finanzielle Situation des Gesuchsstellenden. Werden einmalige Beiträge von Sozialdiensten oder Sozialberatungsstellen beantragt, mit denen die Winterhilfe regelmässig zusammenarbeitet, kann auf eine vertiefte Überprüfung verzichtet werden, sofern davon ausgegangen werden kann, dass die gesuchseinreichende Stelle die notwendigen Abklärungen bereits tätigte.

Die Winterhilfe ist sich bewusst, dass mit der privaten und öffentlichen Sozialhilfe Missbrauch betrieben wird und werden kann. Eine seriöse Gesuchsprüfung kann Missbrauch weitgehend verhindern, ohne das Gebot der Fairness gegenüber den Gesuchsstellenden zu verletzen. Mehrfachbezüge von Hilfeleistungen und andere Missbräuche können durch Abklärungen bei anderen Kantonalorganisationen, anderen Hilfswerken oder den Sozialämtern verhindert werden.

Zu einer sorgfältigen Gesuchsbearbeitung gehört bei Direktgesuchen das Ausfüllen eines Gesuchsformulars und – bei Unsicherheit über die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchsstellenden oder bei Wiederholungsgesuchen – das Einholen zusätzlicher Auskünfte. Dazu gehört auch das Einfordern und Einholen von Offerten z.B. bei Zahnsanierungen. Zudem sind bei allen Direktgesuchen die finanziellen Verhältnisse etwa durch den Lohn- und Steuerausweis, die Berechnung des Sozialdienstes und/oder das Ergänzungsleistungs-Berechnungsblatt genau zu belegen.

Die Winterhilfe verzichtet auf die Festlegung minimaler oder maximaler Unterstützungsbeiträge. Vielmehr ist die bedarfsgerechte Unterstützung individuell festzulegen, um den unterschiedlichen Situationen Rechnung zu tragen. Als nicht sinnvoll erachtet die Winterhilfe das «Giesskannenprinzip». Beiträge sollen zudem weder einkommensabhängig noch aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe z.B. pro Familie festgelegt werden.

Die Winterhilfe empfiehlt für die Festlegung der Unterstützungsbeiträge sowie für die kollektive Zeichnungsberechtigung klare Kompetenzregelungen (4-Augen-Prinzip). Diese sind vorzugsweise in einem Organisationsreglement festgehalten.

Diese Richtlinien wurden am 15. April 2010 durch den Zentralvorstand verabschiedet. Inkrafttreten: 1. Juli 2010.

Alle kantonalen Winterhilfen und ihre Aussenstellen folgen diesen Richtlinien.